Satzung des "Vereins zur Förderung und Erhaltung der Schwabacher Braukultur e.V."

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung und Erhaltung der Schwabacher Braukultur e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach.

Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums fränkischer Braukunst und ihrer Tradition, insbesondere:
- die Tradition der fränkischen Hausbrauerkunst zu fördern und zu pflegen
- Bereitstellung von Literatur zum Thema fränkischer Braukultur
- die Errichtung und Betrieb einer festen Braustätte und eines Braumuseums, um die Öffentlichkeit zu informieren und an geeigneter Örtlichkeit die Allgemeinheit teilhaben zu lassen.
- Erwerb, Erhaltung und Pflege historischer Gerätschaften sowie Gegenstände der Braukunst.
 - 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Aus diesem Grund dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen guten Ruf besitzen. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf er zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mitglieder können auch juristische Personen und Personenvereinigungen jeder Art werden.
- 2. Um die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 3. Bewerber, deren Aufnahmeantrag nicht angenommen wurde, können die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über ihre Aufnahme entscheidet.
- 4. Mitglieder müssen eine von ihnen regelmäßig abrufbare E-Mail Adresse angeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung in grober Form verstößt oder den Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit vorsätzlich schädigt
- durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung im Verzug ist
- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung nach Maßgabe des Haushaltsbedarfes festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich am Anfang des Kalenderjahres.

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr, in dem es eintritt, zu entrichten.

Das Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung für die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages zu erteilen und auch Kontoänderungen mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und Vorstandschaft

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- maximal bis zu vier Beisitzer/innen

Die Wahl des Vorstandes, sowie der Vorstandschaft erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand obliegt auch die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt

§8a Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Diese gehören nicht der Vorstandschaft an. Sie können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen, sind aber verpflichtet, vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und durch ihre Unterschrift die Richtigkeit zu bestätigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Versammlungen finden in unregelmäßigen Zeitabständen statt. Einmal im Jahr hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden.
- 2. Einladung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n, in dessen/deren Abwesenheit sein(e) Vertreter(in)
- 3. Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail einberufen.
- 4. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, in dessen/deren Abwesenheit sein(e) Vertreter(in)
- 5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Vorstandschaft
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- 1. Versammlungsteilnehmer sind mit einer Anwesenheitsliste nachzuweisen
- 2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel (1/3) aller Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand gefordert wird.
- 4. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel (3/4) der abgegebenen Stimmen.
- 6. Der Vorstand wird mit absoluter Mehrheit gewählt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks und/oder Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel (1/3) aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel (4/5) der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Liquidatoren und Anfallberechtigte

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Geschichts- und Heimatverein Schwabach und Umgebung e.V., falls dieser nicht mehr existiert an die Bürgerstiftung Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder findet nicht statt.

Vorsitzende(r)
stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
Schatzmeister(in)
Schriftführer(in)
ordentliches Mitglied
Schwabach, den 14.03.2020

Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister.